

Antrag

der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner

Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Das Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBI. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 115/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt § 16a.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 20 folgender § 20a eingefügt:
20a eMedikation*
3. *Die Überschrift des § 16a „e-Medikation“ wird durch die Überschrift „eMedikation“ ersetzt.*
4. *§ 16a erhält die Bezeichnung „§ 20a“ und wird samt neuer Überschrift nach § 20 eingefügt.*
5. *In § 24c Abs. 4 wird nach dem Klammerausdruck „(z. B. § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998)“ die Wortfolge „andere als in Abs. 4a genannte“ eingefügt.*
6. *In § 24c wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Gesundheitsdiensteanbieter haben
1. COVID-19-Impfungen, die von ihnen seit dem 27. Dezember 2020 verabreicht wurden, aber nicht im zentralen Impfregister gespeichert sind sowie
2. die in einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 2a Z 2 lit. k genannten verabreichten Impfungen nachzutragen.“*
7. *Dem § 26 wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 20a samt Überschrift, § 24c Abs. 4 und 4a, § 28 Abs. 2a Z 2 lit. k sowie § 28 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I. Nr. xx/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“*
8. *In § 28 Abs. 2a Z 2 lit. i wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt.*
9. *In § 28 Abs. 2a Z 2 lit. j wird nach der Wortfolge „letzter Satz“ der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.*
10. *Dem § 28 Abs. 2a Z 2 wird folgende lit. k angefügt:
„k) sofern dies aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere aus epidemiologischen Gründen, gerechtfertigt ist, andere als in § 24c Abs. 4a Z 1 genannte Impfungen, die nachzutragen sind sowie den, auch allenfalls rückwirkenden, Stichtag der Nachtragungspflicht.“*
11. *In § 28 Abs. 5 wird die Zeichenfolge „§§ 16a“ durch die Zeichenfolge „§§ 20a“ ersetzt.*

Begründung:**Zu Z 1 bis 4 und 11 (Inhaltsverzeichnis, § 20a samt Überschrift, § 28 Abs. 5):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll einerseits eine redaktionelle Anpassung an die übrigen Begriffe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 erfolgen („eHealth“ statt „e-Health“, „eImpfpass“ statt „e-Impfpass“, „eMedikation“ statt „e-Medikation“), andererseits soll die systemwidrige Einordnung der eMedikation behoben werden. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 5, 6 und 8 bis 10 (§ 24c Abs. 4 und 4a sowie § 28 Abs. 2a Z 2 lit. i bis k):

Die Vorteile der eHealth-Anwendung „Elektronischer Impfpass“ können nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn Informationen über vorangegangene Impfungen vorliegen. Aus diesem Grund sollen Gesundheitsdiensteanbieter verpflichtet werden, die von ihnen verabreichten COVID-19-Impfungen nachzutragen. Die aufgrund der geänderten Rechtslage vorzunehmende Anpassung der eHealth-Verordnung ist avisiert.

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss

Dorstmeyn
Schuhmacher
Rehak (M.)
(HEBEK)
f. Smolle (F. Smolle)
Kühberger
(W. SAXINGER)

